Die Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, (BGBI. I Das Baugesetzbuch (BauGB)

S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom

27.08.2002 (BGBI. I S. 2850)

keitsprüfung (UVPG)

Das Gesetz über die Umweltverträglich- in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001

(BGBI. I S. 2350)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)

geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I

Die Planzeichenverordnung (PlanzVO)

vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58)

Die Landesbauordnung (LBO)

in der jeweils gültigen Fassung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

[§ 9 BauGB, BauNVO und PlanzVO]

1.1. Art der baulichen Nutzung

[§ 9(1) Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO]

Dorfgebiet [§ 5 BauNVO]

Die unter § 5(2) BauNVO Nr.8 (Gartenbaubetriebe) und Nr.9 (Tankstellen) genannten Nutzungen sind nicht zulässig. [§ 1(5) BauNVO]

Die unter § 5(2) BauNVO Nr.6 genannten sonstigen Gewerbebetriebe sind nur unter der Maßgabe zulässig, dass es sich um nichtstörendes Gewerbe handelt. Nicht zulässig sind insbesondere alle Arten von KFZ-Betrieben bzw. Betriebe die genehmigungspflichtig im Sinne des BImSchG sind. [§ 1(5) (9) BauNVO]

Schweine- und Geflügelhaltung, sowie die Neuanlage von Fahrsilos sind unzulässig. [§ 1(9) BauNVO]

Änderungen und Erneuerungen bestehender Anlagen mit Schweinehaltung sind unter der Maßgabe zulässig, dass keine Vergrößerung des Immissionsbereichs bzw. des Sicherheitsabstandes (gegenüber einem MI) erfolgt. [§ 1(10) BauNVO]

1.2. Bauweise

[§ 9(1) Nr. 2 BauGB i. V.m. § 22 BauNVO]

Abweichend von § 6(1) Nr. 2 LBO sind Garagen und Nebengebäude an den Nachbargrenzen zulässig, wenn sie bei freier Wandhöhe eine Wandfläche von 30 m² je Nachbargrenze, nicht überschreiten.

2. Örtliche Bauvorschriften

[§ 9(4) BauGB i.V.m. § 74 LBO-BW]

2.1. Dächer für Hauptgebäude

Dachform Satteldächer und gegeneinander versetzte Pultdächer, für untergeord-

nete Dachflächen auch Flachdach.

Dachfarbe rot bis braun
Dachneigung 32° - 47°

2.2. Werbeanlagen

Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung; keine Anlagen mit wechselndem oder

bewegten Licht.

Werbefläche maximal 0,5 m²

Anbringung nur an Gebäuden parallel zur Fassade

2.3. Freiflächen

Nicht überbaute Abstell-, Lagerflächen und Stellplätze sowie Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Die nicht überbauten und nicht für die Bewirtschaftung notwendigen Grundstücksflächen sind zu begrünen.

2.4. Entwässerung

Die an den Wassergraben angrenzenden Grundstücke haben das anfallende Niederschlagswasser bei einer Neubebauung in diesen einzuleiten.

3. Hinweise

3.1. Denkmalschutz

Sollten bei Eingriffen in den Boden archäologische Funde zum Vorschein kommen, oder Mauern, Gruben, Brandschichten oder sonstige Baureste angeschnitten werden, ist die archäologische Denkmalpflege sofort zu benachrichtigen. Auf § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) wird hingewiesen.

3.2. Kabeltrassen

Kabeltrassen sind beidseitig auf einer Breite von je 2,5 m von Baumpflanzungen frei zu halten.

Laupheim, den 05.07.2002 geändert am 30.12.02, geändert am 04.04.03

Jacobsen Fischer
Stadtplanung Erster Beigeordneter